
Vereins- Haus- und Platzordnung der Ortsgruppe Rems- Wieslauftal e. V.

1. Grundsatz

Die Übungsplätze und das Vereinsheim der SV-Ortsgruppe Rems- Wieslauftal e.V. stehen allen Mitgliedern grundsätzlich während den Übungszeiten zur Verfügung. SV Mitglieder anderer Ortsgruppen und Gäste sind willkommen. Sie bedürfen, sofern dies nicht in einer besonderen Einladung zum Ausdruck kommt, der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Übungsleiters/Ausbildungswartes.

Das Vereinsheim ist an nachfolgenden Tagen wie folgt geöffnet.

mittwochs	18.00 bis 22:00 Uhr
samstags	15:00 bis 22:00 Uhr
sonntags	08:00 bis 13:00 Uhr

Den Anweisungen des jeweiligen Wirtes und/oder der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung sowie gegen Anordnungen der Vorstandsmitglieder, können den Ausschluss vom Übungsbetrieb, einen Platzverweis bzw. den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Nicht zulässig ist das Mitbringen von Essen und Getränken.

2. Vereinsheimbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Das Vereinsheim ist außerhalb der Übungszeiten geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

3. Beschränkung der Vereinsheimbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Die Benutzung des Vereinsheimes außerhalb der festgesetzten Übungszeiten ist auf das Gelände und die stationären Geräte beschränkt.

Über die Benutzung des Vereinsheimes außerhalb der Übungszeiten entscheiden der 1. oder 2. Vorsitzende.

Über die Benutzung von weiteren Geräten oder Material entscheidet die Vorstandschaft.

4. Hausrecht im Vereinsheim

Das Hausrecht im Vereinsheim obliegt der Vorstandschaft, dem jeweiligen Wirt oder beauftragten Personen.

Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen das Hausrecht sowie gegen Anordnungen der o. g. Personen, können einen Verweis aus dem Vereinsheim oder gar den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Dies gilt auch außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten. Von diesem Hausrecht sollte allerdings nur in gebotenen Fällen und in gebotenem Umfang Gebrauch gemacht werden.

5. Hygiene

Der jeweilige Wirt ist für die besenreine Reinhaltung des Vereinsheimes, der Zugänge und des Kellers sowie für das Geschirr und Gläser verantwortlich. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Aufenthalt von Hunden im Vereinsheim ist generell nicht gestattet.

Der Wirt überprüft regelmäßig das Verfalldatum von Lebensmitteln und Getränken und sortiert entsprechend aus.

6. Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Sämtliche elektrischen Geräte müssen vor Schließung des Vereinsheimes ausgeschaltet werden.

Fenster- und Fensterläden müssen geschlossen, Eingangstüren und die Kellertüre Abgeschlossen werden.

Im Winter ist dafür zu Sorgen, dass die Wasserleitungen nicht gefrieren können.

Dies bedeutet, dass die Heizung auf 17 Grad geschaltet werden muss. Die Innentüren sind offen zu halten.

Weiterhin findet die „Checkliste für Wirte“ hier ihre Anwendung.

7. Platzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Mitglieder dürfen auch außerhalb der festgesetzten Übungsstunden den Übungsplatz (Übungsplätze) benutzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Ausbildung ihrer Hunde notwendig ist. Eine gemeinsame Benutzung der Plätze von mehr als 3 Mitgliedern zur Ausbildung ihrer Hunde bedarf der Zustimmung des Ausbildungswartes. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, gegebenenfalls nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses.

8. Beschränkung der Übungsplatzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Die Benutzung der Übungsplätze außerhalb der festgesetzten Übungszeiten ist auf das Gelände und die stationären Geräte beschränkt.

Über die Benutzung von weiteren Geräten oder Material für den Schutzdienst und für Agility sowie über eine Platzbeleuchtung entscheidet der Ausbildungswart, im Zweifelsfall der Vorsitzende. Die Vorstandschaft ist damit zu befassen, wenn sich durch die Benutzung der Übungsplätze der Geräuschpegel ungünstig auf Wohnsiedlungen auswirken kann.

9. Hausrecht auf Übungsplätzen

Das Hausrecht auf dem Übungsgelände obliegt den Vorstandschaft oder beauftragten Personen.

Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen die Platzordnung sowie gegen Anordnungen der vorgenannten Personen, können den Ausschluss vom Übungsbetrieb, einen Platzverweis bzw. den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Dies gilt auch beim Üben außerhalb der festgesetzten Übungsstunden. Während der festgesetzten Übungsstunden soll von diesem Hausrecht allerdings nur in gebotenen Fällen und in gebotenem Umfang Gebrauch gemacht werden.

10. Tierschutzgerechte Ausbildung

Die Ausbildung von Hunden auf dem Vereinsgelände hat unter strenger Beachtung des Tierschutzes zu erfolgen. Die Ausbildung muss stets sowohl tierartgemäß als auch tier- und tierschutzgerecht sein.

11. Platzhygiene

Hundeführerinnen und Hundeführer sind für die Reinhaltung der Plätze verantwortlich. Vor der Platzbenutzung ist den Hunden ausreichend Auslauf zu gewähren. Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, sind auf den Übungsplätzen unverzüglich zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet Hunde in der Nähe des Vereinsgeländes zu pflegen, insbesondere zu bürsten, wenn dieses, auch durch Verwehungen, verunreinigt werden kann.

Läufige Hündinnen dürfen auf Übungsplätzen nur mit Zustimmung des Ausbildungswarts mitgenommen werden. Seinen diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.

Der Besuch des Platzes mit kranken und krankheitsverdächtigen Hunden ist verboten.

12. Haftung

Jeder Hundebesitzer haftet persönlich für Personen- und Sachschäden, die sein Hund verursacht. Der Abschluss einer Hunde- Haftpflichtversicherung ist Pflicht. Eltern haften für ihre Kinder. Mitglieder haften für ihre Gäste.

Die OG Rems- Wieslauftal, Sitz Miedelsbach, bei der Mühle, übernimmt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Beschaffenheit des Übungsgeländes. Jegliche Haftung der OG Rems- Wieslauftal, Sitz Miedelsbach, bei der Mühle gegenüber dem Antragsteller wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

13. Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Auf dem Vereinsgelände sind alle Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder der Übungsbetrieb gestört, noch Hundehalter oder Gäste verletzt oder belästigt werden können.

Alle sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Unterstützung des Übungsbetriebes verpflichtet.

Der Hund ist auf dem Vereinsgelände stets an der Leine zu führen (nicht beim Training).

Der Hund hat sich während dem Aufenthalt auf dem Vereinsgelände (nicht beim Training) gesichert im Auto, in einem Hundeanhänger oder in einer der vereinseigenen Boxen, welche gemietet werden können, aufzuhalten.

Die Box muss nach Gebrauch sauber zurückgelassen und die Boxentüre verschlossen werden.

Wird der Hund im Auto oder Hundeanhänger aufbewahrt, so hat der Hundführer/in dafür zu sorgen, dass das Auto oder Hundeanhänger genügend belüftet sind.

Die Autos sind auf dem Parkplatz generell rückwärts einzuparken.

Der Hundeführer/in versichert mit Unterzeichnung der Mitgliedschaft, Kursantrages oder der Vereinbarung über die Benutzung des Übungsgeländes der OG Rems-Wieslauftal e.V. dass sein Hund regelmäßig gegen Tollwut geimpft wird.

Es ist nicht erwünscht, dass Hunde an Bäumen, Sträuchern oder Pfosten etc. angebunden werden.

Der Hundeführer/in achtet darauf, dass sein Hund nicht durch unnötiges Bellen die angrenzenden Anwohner belästigt.

Es besteht kein Anspruch, dass zu jeder Übungsstunde ein Schutzdiensthelfer anwesend ist.

Die Anerkennung der vorstehenden Haus- und Platzordnung ist bei der Ausschusssitzung am

04.09.2007 von der Vorstandschaft beschlossen worden.

Für die OG: (Unterschriften)

.....
(Vorsitzender)
Horst Wüstenberg

(stellv. Vorsitzender)
Werner Jenisch

(1. Kassenwart)
Antje Schosser

Ergänzungen nächste Seite(n)

(Haus-und-Platzordnung_2007_09_04_V03)

Die vorstehende Haus- und Platzordnung ist bei der Ausschusssitzung am 05.06.2020 wie nachfolgend einstimmig geändert worden:

7. Platzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Eine **gemeinsame** Benutzung der Plätze **von mehr als 3 Mitgliedern** zur Ausbildung ihrer Hunde bedarf der Zustimmung des Ausbildungswartes.

13. Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Absatz 3

Der Hund hat sich während dem Aufenthalt auf dem Vereinsgelände (nicht beim Training) gesichert im Auto, **in einem Hundeanhänger** oder in einer der vereinseigenen Boxen, welche gemietet werden können, aufzuhalten.

Absatz 5

Wird der Hund im Auto **oder Hundeanhänger** aufbewahrt, so hat der Hundführer/in dafür zu sorgen, dass das Auto **oder Hundeanhänger** genügend belüftet ist.

Absatz 10

Es besteht kein Anspruch, dass zu jeder Übungsstunde ein Schutzdiensthelfer **und Ausbildungswart** anwesend ist.

Für die OG: (Unterschriften)

(Vorsitzender)
Dominik Kirves

(stellv. Vorsitzender)
Benjamin Blessing

(1. Kassenwart)
Maren Wüstenberg

(Haus-und-Platzordnung_2020_06_01_V04)